

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Vollmacht

Gespeicherte Daten für vorausgefüllte Steuererklärung

Seit Anfang 2014 sind die Leistungen der „vorausgefüllten Steuererklärung“ nutzbar. Dahinter verbirgt sich ein Projekt der Finanzverwaltung, das den **elektronischen Abruf** von Einkommensteuererklärungsdaten vorsieht. In einer ersten Stufe stellt der Fiskus gespeicherte Stammdaten und Belege (z.B. Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbezugsmitteilungen) zur Verfügung. Dieser Service kann nur bei vorheriger Registrierung im ElsterOnline-Portal genutzt werden. Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass auch Dritte (z.B. **Steuerberater**) zum Datenabruf bevollmächtigt werden können.

Investmentfonds

Pauschalbesteuerung „schwarzer“ Auslandsfonds europarechtskonform?

Erträge aus **inländischen Fonds** durften früher bei fehlendem Nachweis geschätzt werden. Dagegen schrieb das Auslandsinvestmentgesetz (AuslInvestmG) für **ausländische Fonds** strenge Anzeige- und Bekanntmachungspflichten sowie die Bestellung eines inländischen Vertreters vor. Wurden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, war von „schwarzen“ Fonds die Rede. Für sie wurde eine fiktive pauschale Ertragsermittlung vorgenommen, die regelmäßig zur Besteuerung höherer Erträge führte als bei inländischen Fonds.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) dazu einige Rechtsfragen vorgelegt. Konkret geht es um die Frage, ob eine bis 2003 geltende Besteuerungsregel des AuslInvestmG europarechtskonform ist und mit der **Kapitalverkehrsfreiheit** in Einklang steht. Stein des Anstoßes war ein Anleger, der Fonds auf den Kaimaninseln gekauft hatte. Er wollte die belastenden deutschen Besteuerungsregeln nicht hinnehmen und hatte versucht, seine Erträge im Einzelnen nachzuweisen - was das Finanz-

amt aber wegen der **Pauschalermittlung** nicht anerkannte. Der BFH vertritt nun den Standpunkt, dass die deutsche Pauschalbesteuerung gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, weil sie den Nachweis der tatsächlichen Erträge ausschließt.

Hinweis: Das Verfahren hat große Breitenwirkung, weil noch zahlreiche Streitfälle mit beträchtlicher finanzieller Auswirkung offen sind. Auch die heute noch geltende Nachfolgeregelung des Investmentsteuergesetzes steht auf dem europarechtlichen Prüfstand. Hierzu wurde ebenfalls ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet.

Ermäßigte Besteuerung

Kapitalleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Angehörige sogenannter kammerfähiger freier Berufe sind Pflichtmitglieder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. Ärzte, Architekten und Apotheker).

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass einmalige Kapitalabfindungen dieser Einrichtungen steuerpflichtig sind, sofern sie Freiberuflern **nach dem 31.12.2004** zufließen. Sie müssen als „andere Leistungen“ mit dem Besteuerungsanteil versteuert werden, der auch für laufende Rentenleistungen gilt. Die Höhe dieses Anteils richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns bzw. dem Jahr der Kapitalauszahlung. Sie liegt bis 2005 bei 50 % und erhöht sich bis zum Jahr 2040 schrittweise auf 100 %.

Die Steuerpflicht verstößt nach Ansicht der Richter weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen das Rückwirkungsverbot. Im Urteilsfall durfte das Finanzamt eine 2009 ausgezahlte Kapitalleistung der Apothekerkammer Nordrhein

TIPPS UND HINWEISE

... FÜR ALLE STEUERZAHLER.....	1
... FÜR UNTERNEHMER.....	3
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER.....	5
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.....	6
... FÜR HAUSBESITZER.....	8

von 350.000 € mit einem Besteuerungsanteil von 58 % erfassen. Das Gericht billigte dem Empfänger der Abfindung aber eine **ermäßigte Besteuerung** nach der „Fünftelungsregelung“ zu.

Hinweis: Versorgungswerke dürfen nur noch Abfindungen zahlen, die auf vor 2005 bezahlten Beiträgen beruhen.

Basisvorsorge

Begrenzter Sonderausgabenabzug für Beiträge zu einer Versorgungsanstalt

Als Sonderausgaben sind nicht nur Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch

- zu landwirtschaftlichen Alterskassen,
- zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, sowie
- unter bestimmten Voraussetzungen Einzahlungen zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung

abziehbar. Hierdurch ergibt sich ein - wenn auch erst im Jahr 2025 zu 100 % erreichter - unbeschränkter Sonderausgabenabzug.

In bestimmten Fällen dienen die an eine Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge aber nicht der **Basisversorgung**, sondern ergänzen nur die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beiträge werden dann nur als beschränkt abziehbarer Vorsorgeaufwand berücksichtigt. Zu diesem Ergebnis ist der Bundesfinanzhof bei Beiträgen zur Versorgungsanstalt der Bezirksschornsteinfegermeister gekommen. Da es sich zudem um eine umlagefinanzierte Versorgungseinrichtung handle, werde auch keine kapitalgedeckte Altersversorgung aufgebaut.

Hinweis: Dafür müssen Schornsteinfeger die später ausgezahlten Leistungen der Versorgungsanstalt aber nur mit einem Ertragsanteil versteuern.

Erben

Wann Sie den Pflegefreibetrag beanspruchen können

Wenn Sie eine Person bis zu ihrem Tod unentgeltlich gepflegt haben und dafür mit einer Erbschaft bedacht werden, steht Ihnen ein erbschaftsteuerlicher Freibetrag von **bis zu 20.000 €** zu. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen dieser Pflegefreibetrag gewährt werden kann:

- Der **Pflegebegriff** ist weit auszulegen und beinhaltet die regelmäßige dauerhafte Fürsorge für das körperliche, geistige oder seelische Wohlbefinden des Hilfsbedürftigen. Der Erblasser muss weder pflegebedürftig im Sinne des Elften Sozialgesetzbuchs noch in eine **Pflegestufe** eingruppiert sein.
- Die **Pflegeleistung** muss regelmäßig und über eine längere Dauer erbracht worden sein. Im allgemeinen Verkehr muss sie einen Geldwert haben. Nur

gelegentliche Botengänge für die hilfsbedürftige Person oder sporadische Besuche reichen nicht.

- Das zugewendete Vermögen muss ein **angemessenes Entgelt** für die erbrachte Pflege darstellen.
- Art, Dauer, Umfang und Wert der Pflegeleistung sowie die **Hilfsbedürftigkeit** des Erblassers müssen glaubhaft gemacht werden. Im Regelfall ist bei Menschen über 80 Jahren ohne besonderen Nachweis von einer Hilfsbedürftigkeit auszugehen.

Hinweis: Der BFH betont, dass bei der Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen ein großzügiger Maßstab anzulegen ist. Der Pflegefreibetrag darf sogar angesetzt werden, wenn die hilfsbedürftige Person in einem Pflegeheim gelebt und das Personal wesentliche Teile der Fürsorge übernommen hat.

Telefonüberwachung

Finanzbehörde darf Zufallserkenntnisse nicht verwerten

Eine Telefonüberwachung kann Brisantes zutage fördern, das auch für die Finanzbehörden von Interesse sein kann. Dabei gewonnene **Zufallserkenntnisse** darf das Finanzamt im Besteuerungsverfahren aber nicht ohne weiteres verwerten. Ausnahme: Die Erkenntnisse beziehen sich auf **Katalogtaten**. Das sind Taten, die in einer Vorschrift der Strafprozessordnung zur Telefonüberwachung genannt sind. Dazu gehören beispielsweise Geldwäsche und Steuerhinterziehung.

Gleichstellung

„Zählkinder-Trick“ funktioniert auch bei eingetragenen Lebenspartnern

Für das erste und zweite Kind erhalten Eltern jeweils 184 €, für das dritte Kind 190 € und für das vierte und jedes weitere Kind 215 € pro Monat. Aufgrund dieser Staffelung kann es sich vor allem bei **Patchworkfamilien** mit insgesamt mehr als zwei Kindern lohnen, den Kindergeldbezug auf einen einzigen (Stief-)Elternteil zu bündeln. Das Kindergeld können nämlich auch Personen beanspruchen, die das Kind ihres Ehegatten in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eingetragene Lebenspartner den Kindergeldanspruch ebenfalls auf einen Lebenspartner bündeln können. Die einkommensteuerrechtlichen Regelungen zu Ehegatten und Ehen sind mittlerweile auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden - dasselbe muss für das Kindergeldrecht gelten. Lebenspartner können den „Zählkinder-Trick“ in allen noch **nicht bestandskräftigen Kindergeldfestsetzungen** anwenden.

Kindergeld

Verlängerter Bezug bei Studium während des Zivildienstes

Für ein Kind, das sich in einer Ausbildung befindet oder studiert, erhalten die Eltern Kindergeld grundsätz-

lich nur bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres des Kindes**. Hat das Kind den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst abgeleistet, verlängert sich der Bezugszeitraum jedoch um die Dauer dieser Dienste über den 25. Geburtstag hinaus. Das gilt auch, wenn das Kind schon während des Zivildienstes einer Berufsausbildung oder einem Studium nachgegangen ist und die Eltern daher schon während des Zivildienstes Kindergeld erhalten haben.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs hat der Gesetzgeber mit der Verlängerungsregelung bei Zivil- und Wehrdiensten eine typisierende Regelung getroffen, die **Ausbildungsverzögerungen** infolge der abgeleisteten Dienste kompensieren soll. Unerheblich ist dabei, ob solche Verzögerungen im Einzelfall tatsächlich eingetreten sind.

Philippinen

Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer des Taifuns „Haiyan“

Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen für Hilfeleistungen veröffentlicht, die den Opfern des Taifuns „Haiyan“ auf den Philippinen zugutekommen. Während eines **Übergangszeitraums** vom 09.11.2013 bis zum 31.03.2014 gelten bestimmte Erleichterungen für die Unterstützung von Geschäftspartnern und Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

2. ... für Unternehmer

Prüfungsanordnung

Kennen Sie Ihre Rechte und Pflichten bei einer Betriebsprüfung?

Wenn der Betriebsprüfer bei Ihnen klingelt, sollten Sie Ihre Rechte und Pflichten **während der Prüfung** schon vorher kennen. Das Bundesfinanzministerium hat die wichtigsten Aspekte zusammengefasst:

- Erhalten Sie eine Prüfungsanordnung, können Sie den vom Finanzamt bestimmten Prüfungsbeginn verschieben, wenn Sie hierfür wichtige Gründe vorbringen (z.B. Krankheit).
- Sie müssen dem Prüfer (kostenlos!) einen geeigneten Raum bzw. Arbeitsplatz samt Hilfsmitteln zur Verfügung stellen.
- Sie haben Ihre Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und sonstigen benötigten Unterlagen vorzulegen und zu erläutern, die erbetenen Auskünfte zu erteilen und den Prüfer beim Zugriff auf die Daten zu unterstützen.
- Der Prüfer kann verlangen, dass ihm die auf einem Datenträger gespeicherten Unterlagen lesbar gemacht oder ausgedruckt werden.
- Der Prüfer kann über Ihr Datenverarbeitungssystem per „Nur-Lesezugriff“ auf gespeicherte Daten zu-

greifen. Alternativ darf er maschinell verwertbare Datenträger wie CDs oder USB-Sticks von Ihnen verlangen oder Sie auffordern, die Daten nach bestimmten Vorgaben maschinell auszuwerten.

- Sofern der Prüfer etwas aufgedeckt hat, haben Sie das Recht auf eine Schlussbesprechung, bei der die ermittelten Sachverhalte gemeinsam erörtert werden.
- Sie können verlangen, dass Ihnen das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht) schriftlich übersandt wird, noch bevor das Finanzamt die Prüfungsfeststellungen in geänderte Steuerbescheide einfließen lässt.
- Ergibt sich während der Prüfung der Verdacht einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit, muss Ihnen umgehend mitgeteilt werden, dass gegen Sie ein Steuerstraf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wurde. Das Finanzamt kann dann Ihre Mitwirkung bei der Aufklärung belastender Sachverhalte nicht erzwingen.

Hinweis: Wenn Sie eine Prüfungsanordnung erhalten, sollten Sie uns unbedingt zeitnah über den Prüfungsbeginn unterrichten, damit wir die Prüfung gemeinsam vorbereiten können. Auf Antrag kann eine Außenprüfung ausnahmsweise auch in unseren Räumen stattfinden.

Arbeitsverhältnis

Wenn Familienmitglieder mehr arbeiten, als sie müssten

Als Unternehmer dürfen Sie Lohnzahlungen an angestellte nahe Angehörige als **Betriebsausgaben** abziehen, wenn das Arbeitsverhältnis steuerlich anerkannt wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) muss hierzu

- der Arbeitsvertrag wirksam und fremdüblich sein,
- der angestellte Angehörige seine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringen und
- der Arbeitgeber seine Arbeitgeberpflichten erfüllen (insbesondere Lohnzahlung).

Im Urteilsfall hatten Mutter und Vater des Unternehmers ihre arbeitsvertraglichen Pflichten sogar übererfüllt, weil sie (**unbezahlte Mehrarbeit**) geleistet hatten. Dieser Umstand steht der steuerlichen Anerkennung der Arbeitsverträge grundsätzlich nicht entgegen. Weil die Eltern mehr gearbeitet haben als vertraglich vereinbart, hält der BFH auch einen weiteren Nachweis durch Aufzeichnung der konkret geleisteten Arbeitsstunden (z.B. Stundenzettel) nicht für erforderlich.

Außerdem stellen die Richter klar: Ob ein Vertrag innerhalb der Familie steuerlich anzuerkennen ist, wird nach wie vor anhand eines **Fremdvergleichs** beurteilt. Allerdings hängt die Intensität der Prüfung auch vom Anlass des Vertragsschlusses ab. Hätte der Arbeitgeber anstelle seines Angehörigen einen fremden Dritten einstellen müssen, um die Arbeit in seinem Betrieb bewältigen zu können, ist der Fremdvergleich weniger streng durchzuführen.

Umsatzsteuersätze

Gesamtentgelt muss nach Einzelverkaufspreisen aufgeteilt werden

Sofern Sie **Leistungspakete** anbieten, die zum Teil der 7%igen und der 19%igen Umsatzsteuer unterliegen, müssen Sie den Gesamtkaufpreis in der Rechnung nach den verschiedenen Steuersätzen aufteilen. Das Bundesfinanzministerium hat sich der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angeschlossen und den **Umsatzsteueranwendungserlass** folgendermaßen geändert:

- Bei unterschiedlich zu steuernden Leistungen ist der Gesamtverkaufspreis sachgerecht nach der einfachstmöglichen Berechnungs- oder Bewertungsmethode aufzuteilen. Sind mehrere solcher Methoden vorhanden, darf der Unternehmer frei zwischen ihnen wählen.
- Bietet der Unternehmer die im Paket erbrachten Leistungen auch einzeln an, muss er den Gesamtverkaufspreis grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise aufteilen. Eine Aufteilung darf alternativ auch nach dem Verhältnis des Wareneinsatzes erfolgen, sofern dies ebenso einfach und sachgerecht ist.
- Eine Aufteilung nach den betrieblichen Kosten ist nicht zulässig.
- Führt die Aufteilung des Unternehmers nicht zu einem sachgerechten Ergebnis, darf das Finanzamt eine Schätzung vornehmen.

Hinweis: Diese Grundsätze müssen Sie spätestens ab dem 01.07.2014 beachten (Übergangsregelung). Bis dahin dürfen Sie noch eine abweichende Berechnungs- oder Bewertungsmethode anwenden, sofern diese nicht rechtsmissbräuchlich ist.

Unternehmensteile

Kleinunternehmer kann Option nur ganz oder gar nicht erklären

Nach der Kleinunternehmerregelung wird bei einem Unternehmer keine Umsatzsteuer erhoben, wenn seine Umsätze

- im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € betragen werden und
- im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 € betragen haben.

Da diesen Unternehmern zugleich das Recht zum Vorsteuerabzug verwehrt bleibt, kann es sich für sie lohnen, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Diese **Option zur Regelbesteuerung** können sie durch die Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung oder -erklärung ausüben, in der sie die Umsatzsteuer regulär berechnen und Vorsteuerbeträge geltend machen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat allerdings entschieden, dass eine solche Verzichtserklärung umsatzsteuerrechtlich wirkungslos ist, wenn sie nur für einen **einzelnen Unternehmensteil** abgegeben wird. Im Urteilsfall hatte ein Unternehmer eine Trainertätigkeit ausge-

übt und zusätzlich eine Hausverwaltung eröffnet. Für den Unternehmensteil Hausverwaltung gab er eine Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt ab, in der er Umsatz- und Vorsteuer abrechnete. Das Finanzamt sah in der Teilverzichtserklärung jedoch eine Option zur Regelbesteuerung für beide Unternehmensteile und berechnete entsprechend auch Umsatzsteuer auf die Einnahmen aus der Trainertätigkeit.

Laut BFH durfte das Finanzamt aus der Optionserklärung nicht einfach schließen, der Unternehmer wolle für sein gesamtes Unternehmen zur Regelbesteuerung wechseln. Vielmehr sind solche partiellen Erklärungen überhaupt **nicht rechtswirksam**, so dass er mit beiden Tätigkeiten Kleinunternehmer blieb. Er wurde aber trotzdem zur Kasse gebeten, denn er hatte in seinen Rechnungen für die Hausverwaltungsleistungen Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Dazu war er als Kleinunternehmer nicht berechtigt.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass sich Unternehmer unbedingt steuerfachkundigen Rat einholen sollten, bevor sie die Regelbesteuerung wählen. Insbesondere ist zu beachten, dass ein Unternehmer immer ein einziges Gesamtunternehmen betreibt und somit nur geschlossen mit allen Unternehmensteilen in die Regelbesteuerung wechseln kann.

Kleinbetragsrechnungen

Kleinunternehmer schuldet zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer

Der Fiskus erhebt bei Unternehmern, deren Umsätze im laufenden Kalenderjahr 50.000 € und im vorangegangenen 17.500 € nicht überschritten haben, keine Umsatzsteuer. Diese Kleinunternehmer haben aber zugleich kein Recht auf Vorsteuerabzug und dürfen in ihren Rechnungen die Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen. Allerdings ist gesetzlich geregelt, dass Kleinunternehmer die in ihren Rechnungen **unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer** schulden.

Das gilt laut Bundesfinanzhof auch, wenn die Umsatzsteuer in einer Kleinbetragsrechnung zwar nicht als Betrag gesondert ausgewiesen, aber ein Rechnungsbruttobetrag und ein Umsatzsteuersatz angegeben ist. Denn das gesetzliche Erfordernis, wonach für einen **Vorsteuerabzug** ein Steuerbetrag in Euro ausgewiesen sein muss, gilt bei Kleinbetragsrechnungen nicht.

Hotelsteuer

Frühstücksleistungen unterliegen 19%igem Umsatzsteuersatz

Seit 2010 können Hoteliere die Umsätze aus der kurzfristigen Vermietung von Wohn- und Schlafräumen mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % versteuern (sog. Hotelsteuer). Dieser Steuersatz gilt aber nur für die unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen. Das Frühstück fällt nicht hierunter und muss mit 19 % angegeben werden. Das gilt laut Bundesfinanzhof selbst dann, wenn das Frühstück zusammen mit der Übernachtung als **Pauschalpaket** angeboten und mit einem einheitlichen Pauschalpreis abge-

rechnet wird. Denn das Umsatzsteuergesetz sieht die Anwendung des regulären Steuersatzes auch für Nebenleistungen vor, die „mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind“.

Geschäftsveräußerung

Option zur Steuerpflicht muss „unbedingt“ erklärt werden

Die Rechtsfigur der **Geschäftsveräußerung im Ganzen** ist eine Vereinfachungsregelung in der Umsatzsteuer. Als Erwerber eines Geschäfts treten Sie in vollem Umfang in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Insbesondere übernehmen Sie alle Vorsteuerberichtigungsobjekte mit. Sind in dem verkauften Unternehmen auch Grundstücke enthalten, besteht für die Vertragsparteien ein umsatzsteuerrechtliches Risiko, wenn das Finanzamt später nicht von einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ausgehen sollte.

Probleme treten auch auf, wenn nicht das gesamte Unternehmen veräußert wird, sondern nur selbständige Teile davon. Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt in einem solchen Fall aber auch dann vor, wenn separate, für sich lebensfähige Teile eines Unternehmens verkauft werden.

Beim Verkauf einer einzelnen vermieteten Immobilie wird jedoch regelmäßig eine Geschäftsveräußerung im Ganzen angenommen. Das gilt auch, wenn der Verkäufer noch weitere Immobilien besitzt oder gar ein weiteres Unternehmen (Gewerbebetrieb) betreibt.

Zweifel, ob die Vereinfachungsregelung anwendbar ist, bleiben jedoch in der Praxis immer. Im notariellen Kaufvertrag wird daher vorsorglich für den Fall, dass doch keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt, zur Umsatzsteuer optiert. Bislang war umstritten, ob die **Option** auf den Vertragsschluss zurückwirkt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) geht jedoch davon aus, dass diese vorsorgliche Option zur Umsatzsteuer bereits **mit dem Vertragsschluss wirksam** wird.

Hinweis: Die aktuelle Klarstellung des BMF bringt für die Beteiligten den Vorteil, dass bei einer eventuell gescheiterten Geschäftsveräußerung keine Zinsen anfallen.

Klarstellung

Das Wort Gutschrift darf weiterhin zwei Bedeutungen haben

Eine **Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinn** ist eine Rechnung, die nicht der leistende Unternehmer erstellt, sondern der Leistungsempfänger. Bereits seit dem 30.06.2013 muss auf einer solchen Abrechnung das Wort „Gutschrift“ auftauchen, sonst kann der Leistungsempfänger aus der Gutschrift keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Von dieser Art Gutschrift ist die **kaufmännische Gutschrift** (Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung) zu unterscheiden, die keine umsatzsteuerrechtliche Gutschrift darstellt. Das Bundesfinanzministerium hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass

die ausgestellten Belege bei kaufmännischen Gutschriften im Rechtsverkehr auch weiterhin als Gutschriften bezeichnet werden dürfen.

Abzugsteuer

Engagieren Sie beschränkt steuerpflichtige Künstler, Sportler oder Artisten?

Bei Personen, die in Deutschland **beschränkt steuerpflichtig** sind, wird die Einkommensteuer auf bestimmte Einkünfte im Wege eines Abzugsverfahrens erhoben. Abzugspflichtig sind unter anderem Vergütungen für künstlerische, sportliche, artistische oder unterhaltende Darbietungen und Einkünfte aus einer Aufsichtsratsstätigkeit.

Bisher waren die Finanzbehörden der Bundesländer für das Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren zuständig. Ab dem 01.01.2014 hat das **Bundeszentralamt für Steuern** (BZSt) die Zuständigkeit übernommen. Abzugspflichtige Vergütungen, die einer beschränkt steuerpflichtigen Person nach dem 31.12.2013 zufließen, müssen somit beim BZSt angemeldet werden. Die Steuer entsteht mit Zufluss der Vergütung beim Leistungserbringer (z.B. Künstler). Der Schuldner der Vergütung muss den Steuerabzug vornehmen; er muss die einbehaltene Steuer auch quartalsweise beim BZSt anmelden und abführen.

Hinweis: Die Anmeldung ist elektronisch einzureichen, entweder über www.elsteronline.de/eportal oder über www.elsteronline.de/bportal.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Unternehmensbesteuerung

Europäische Kommission schließt Steuerschlupflöcher

Neben den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen gibt es als EU-weit geltendes Regelwerk die **Mutter-Tochter-Richtlinie**. Darin ist insbesondere das Verhältnis von Zahlungen - etwa Gewinnausschüttungen - der Tochterunternehmen an ihre jeweiligen Mutterunternehmen geregelt. Die Richtlinie sorgt dafür, dass Ausschüttungen, die im Staat der Tochtergesellschaft nicht abziehbar sind, im Land des Mutterunternehmens steuerfrei bleiben.

Die Europäische Kommission hat aber festgestellt, dass es Länder gibt, die für Ausschüttungen im Land der Tochtergesellschaft den **Betriebsausgabenabzug** erlauben. In diesem Fall kann ihrer Ansicht nach die Ausschüttung beim jeweiligen Mutterunternehmen nicht steuerfrei sein. Sie hat deshalb Änderungen der Mutter-Tochter-Richtlinie vorgeschlagen, um solche Steuerschlupflöcher zu schließen. Danach gilt als Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Ausschüttung, dass diese im Land der Tochtergesellschaft nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden darf.

Hinweis: Die Mitgliedstaaten sollen die geänderte Richtlinie bis Ende 2014 umsetzen.

Verlustuntergang

Mindestgewinnbesteuerung und Definitivbelastung

Unter einer Mindestbesteuerung ist die vom Gesetzgeber gewollte zeitliche Streckung eines Verlustvortrags zu verstehen. Dabei dürfen bis zu 1 Mio. € unbeschränkt und darüber hinaus nur 60 % des 1 Mio. € übersteigenden Gewinns mit Verlustvorträgen verrechnet werden.

Beispiel 1: Eine GmbH hat zum 31.12.2012 einen Verlustvortrag von 3 Mio. € angesammelt. 2013 erwirtschaftet sie aufgrund eines größeren Veräußerungsvorgangs einen Gewinn von 2,5 Mio. €.

Lösung: Der Verlustvortrag zum 31.12.2012 ist in Höhe von 1,9 Mio. € mit dem Gewinn verrechenbar: 1 Mio. € + 60 % von 1,5 Mio. € (2,5 Mio. € - 1 Mio. €). Der übrige Gewinn in Höhe von 0,6 Mio. € muss versteuert werden, obwohl nach der Verrechnung noch ein Verlustvortrag von 1,1 Mio. € vorhanden wäre.

Der Gesetzgeber wollte mit der Mindestbesteuerung erreichen, dass ein Unternehmen Gewinne nicht sofort verrechnen kann und wenigstens einen Teil davon versteuern muss. Er wollte aber keine Verlustbeschränkung in absoluter Höhe.

Doch wie sieht es aus, wenn ein nicht genutzter **Verlustvortrag** untergeht, etwa aufgrund von § 8c Körperschaftsteuergesetz, der den Verkauf von mehr als der Hälfte der Anteile an einer GmbH mit dem vollständigen Verlustuntergang bestraft? Das Gesetz sieht für diesen (definitiven) Verlustuntergang keine Ausnahme vor.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1. Zum 31.12.2013 wird die Gesellschaft verkauft.

Lösung: Obwohl 2013 noch 0,6 Mio. € hätten verrechnet werden können, geht der nicht genutzte Verlustvortrag von 1,1 Mio. € vollständig unter.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einer dagegen gerichteten Klage befasst und Bedenken an der Rechtmäßigkeit des endgültigen Verlustuntergangs geäußert. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main weist darauf hin, dass wegen des Verfahrens vor dem BFH die **Aussetzung der Vollziehung** beantragt werden kann.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne über die Risiken, die mit einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung verbunden sein können.

Verlustübernahmeklausel

Pflicht zur Anpassung von Ergebnisabführungsverträgen

Ergebnisabführungsverträge sind eine unabdingbare Voraussetzung für die Anerkennung einer **ertragsteuerlichen Organschaft**. Mittels einer Organschaft können zum Beispiel Verluste einer Tochterkapitalgesellschaft mit Gewinnen des Anteilseigners aus dessen eigenen Einkünften verrechnet werden. Ohne die Organschaft wären die Verluste in der Organgesellschaft

konserviert. An die Ergebnisabführungsverträge stellt die Finanzverwaltung allerdings immens hohe Anforderungen. Sofern es sich bei der Organgesellschaft um eine GmbH handelt, muss der Vertrag eine Klausel enthalten, die den Gesellschafter dazu verpflichtet, **Verluste** seiner Organgesellschaft (z.B. durch Überweisung) **auszugleichen**.

Hinweis: Um vollständige Rechtssicherheit zu erreichen, sollten Sie Ihre Ergebnisabführungsverträge bis Ende 2014 von uns prüfen und gegebenenfalls anpassen lassen.

Zinsschranke

Anwendung der Stand-alone-Klausel auf Kapitalgesellschaften

Die Zinsschranke beschränkt den Abzug des Zinsaufwands in zeitlicher Hinsicht. Doch es gibt eine **Ausnahme** - die „Stand-alone-Klausel“: Danach wird der Abzug des Zinsaufwands nicht eingeschränkt, sofern der Betrieb, in dem die Zinsen angefallen sind, nicht zu einem Konzern gehört. Selbst wenn der Betrieb zu einem Konzern gehört, sind die Zinsen weiterhin abzugsfähig, wenn die Eigenkapitalquote des einzelnen Betriebs nicht schlechter ist als die des gesamten Konzerns (eine Differenz von 2 % ist dabei unerheblich). Bei Kapitalgesellschaften soll dieser **Eigenkapitalvergleich** im Konzern aber nur möglich sein, wenn die Zinsaufwendungen, die an wesentlich beteiligte Gesellschafter gezahlt werden, mehr als 10 % des Zinsaufwands ausmachen („wesentlich beteiligt“ bedeutet zu mehr als 25 %).

Das Finanzgericht Niedersachsen hat sich nun mit der Frage befasst, ob die 10-%-Grenze pro oder insgesamt für alle wesentlich beteiligten Gesellschafter gilt. Die Richter legen das Gesetz so aus, dass die **10-%-Grenze für alle wesentlich Beteiligten gilt**.

Hinweis: Dies ist äußerst günstig für die Unternehmen, da etwaige Zahlungsspitzen nur ausgeglichen werden können, solange der diesbezügliche Zinsaufwand insgesamt weniger als 10 % beträgt.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Auswärtstätigkeiten

Kilometersatz bleibt bei 0,30 €

Viele Arbeitnehmer haben versucht, sich ein **Musterverfahren** zunutze zu machen: Sie wollten erreichen, dass für die Nutzung ihres eigenen Pkw bei Auswärtstätigkeiten **0,35 €/km** als Werbungskosten berücksichtigt werden. Dieser pauschale Kilometersatz wird teilweise Angestellten im öffentlichen Dienst steuerfrei erstattet, wenn sie im Auftrag ihres Arbeitgebers mit ihrem privaten Pkw unterwegs sind. Das Bundesverfassungsgericht hat die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde jedoch nicht zur Entscheidung angenommen. Daher weisen die Finanzämter **Einsprüche** gegen eine zu niedrige Pauschale zurück.

Entlassung

Neue Grundsätze zur ermäßigten Besteuerung von Entschädigungen

Entlassungsentschädigungen können ermäßigt besteuert werden. Das Bundesfinanzministerium (BMF) lässt jetzt eine ermäßigte Besteuerung auch zu, wenn der Arbeitnehmer eine Entschädigung dafür erhält, dass er seine **Wochenarbeitszeit** unbefristet **reduziert**.

Nach wie vor muss die Entschädigungszahlung zu einer **Zusammenballung von Einkünften** führen. Sobald die Entschädigung über zwei Jahre verteilt ausbezahlt wird, darf sie eigentlich nicht mehr ermäßigt besteuert werden. Das BMF nennt jedoch zwei (neue) **Ausnahmen**: Wenn die Entschädigung ursprünglich in einer Summe gezahlt werden sollte, der Arbeitgeber sie aber wegen ihrer ungewöhnlichen Höhe nur verteilt auf zwei Jahre zahlen kann, darf trotzdem ermäßigt besteuert werden. Wann die Höhe ungewöhnlich ist, erklärt das BMF aber nicht. Die gleiche Ausnahme gilt, wenn der Arbeitnehmer über keinerlei Existenzmittel verfügt und daher um eine Teilvorauszahlung der Entschädigung in einem vorangegangenen Jahr bittet.

Bei der Zusammenballung müssen die Finanzämter auch prüfen, ob der Arbeitnehmer im Entschädigungsjahr mehr Geld erhält, als er bei fortgesetztem Arbeitsverhältnis bekommen hätte. Um die ausbleibenden Einnahmen des Arbeitnehmers für das Entlassungsjahr zu prognostizieren, dürfen die Finanzämter (nach wie vor) auf die **Einkünfte des Vorjahres** zurückgreifen.

Neu ist, dass dieser Rückgriff nicht erfolgen darf, wenn im Vorjahr außergewöhnlich hohe Einkünfte erzielt wurden (z.B. wegen hoher einmaliger Provisionszahlungen). In diesem Fall muss sich das Finanzamt für seine Vergleichsberechnung auf weiter zurückliegende Jahre beziehen.

Freigrenze

Eigener Vorteil von Arbeitnehmern bei Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind erst bei Überschreiten der Freigrenze von **110 € je Person** lohnsteuerpflichtig. Der Wert der den Arbeitnehmern zugewandten Leistungen kann anhand der Kosten geschätzt werden, die der Arbeitgeber für die Veranstaltung aufgewendet hat. Diese Kosten sind grundsätzlich allen Teilnehmern zu gleichen Teilen zuzurechnen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung mit zwei Urteilen geändert. Danach sind nur **Leistungen** zu berücksichtigen, die die teilnehmenden Arbeitnehmer **unmittelbar konsumieren** können. Das sind vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Kosten des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung selbst betreffen (z.B. Miete und Kosten eines Eventveranstalters), bleiben bei der Ermittlung der den Arbeitnehmern als Vorteil zuzurechnenden Kosten unberücksichtigt.

Im ersten Fall hatte der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer anlässlich eines Firmenjubiläums zu einer Veran-

staltung in ein Fußballstadion eingeladen. Die Aufwendungen für die Veranstaltung entfielen vor allem auf Künstler, Eventveranstalter, Stadionmiete und Catering. Das Finanzamt hatte zur Ermittlung der 110-€-Freigrenze sämtliche Kosten berücksichtigt. Das sah der BFH anders. Er ließ die Kosten für den **äußeren Rahmen** der Veranstaltung und insbesondere die Stadionmiete unberücksichtigt. Dadurch war die 110-€-Freigrenze nicht überschritten.

In einem weiteren Fall hatten auch **Familienangehörige** und andere Begleitpersonen der Arbeitnehmer an einer Betriebsveranstaltung teilgenommen. Die Kosten der Veranstaltung beliefen sich nach den Feststellungen des Finanzamts auf 68 € pro Teilnehmer. Da es die auf einen Familienangehörigen entfallenden Kosten jeweils dem Arbeitnehmer zurechnete, ergab sich in einzelnen Fällen eine Überschreitung der Freigrenze.

Hier hat der BFH entschieden, dass die **Kosten** der Veranstaltung nicht nur auf die Arbeitnehmer, sondern **auf alle Teilnehmer** (z.B. auch Familienangehörige) **zu verteilen** sind. Den danach auf Begleitpersonen entfallenden Anteil der Kosten hat der BFH - anders als früher - den Arbeitnehmern bei der Berechnung der Freigrenze nicht als eigenen Vorteil zugerechnet.

Pauschalen

Übernachtungen und Verpflegung im Ausland

Das Bundesfinanzministerium hat die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bekanntgegeben, die für **Auslandsdienstreisen ab 2014** gelten. Änderungen ergeben sich für insgesamt 36 Länder, darunter Ägypten, Iran, Kuba, Polen, Spanien, Südafrika, Türkei, USA und Vietnam.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind die Pauschalen aus folgenden Gründen von Interesse:

- Die im Schreiben aufgeführten **Übernachtungspauschalen** dürfen vom Arbeitgeber steuerfrei an den Arbeitnehmer erstattet werden. Der Arbeitnehmer darf sie jedoch nicht als Werbungskosten abziehen, denn hierfür sind die tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten maßgeblich.
- Die genannten **Verpflegungspauschalen** dürfen vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet oder alternativ vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgezogen werden.

Unbefristete Versetzung

Einsatzdauer von vier Jahren begründet regelmäßige Arbeitsstätte

Ob und wo ein Arbeitnehmer seine erste Tätigkeitsstätte (bis 2013: regelmäßige Arbeitsstätte) begründet, ist aus steuerlicher Sicht sehr bedeutsam. Von dieser Frage hängt insbesondere ab, in welcher Höhe er seine Fahrtkosten abziehen darf: Im Fall einer ersten Tätigkeitsstätte kann er nur die Pendlerpauschale von 0,30 € **pro Entfernungskilometer** geltend machen. Bei einer Auswärtstätigkeit steht ihm dagegen ein Kostenabzug von 0,30 € pro **gefahrenen Kilometer** zu.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein unbefristet versetzter Polizeibeamter selbst dann eine regelmäßige Arbeitsstätte an seinem neuen Einsatzort begründet, wenn er dort **vor aussichtlich** nur vier Jahre arbeiten wird. Im Urteilsfall war ein Polizeibeamter zum 01.10.2000 unbefristet als Fachlehrer an ein Polizeiausbildungsinstitut versetzt worden. Er sollte voraussichtlich zum 01.10.2004 wieder an seine bisherige Behörde zurückversetzt werden.

Da der BFH das Ausbildungsinstitut als regelmäßige Arbeitsstätte beurteilt hat, konnten die Fahrten dorthin somit nur mit der Pendlerpauschale abgerechnet werden. Der Polizist musste zu Beginn seiner neuen Tätigkeit davon ausgehen, dass er nicht nur vorübergehend, sondern **dauerhaft** an seiner neuen Dienststelle arbeiten wird.

Hinweis: Auch wenn das Urteil einen Altfall aus dem Jahr 2008 betrifft, ist davon auszugehen, dass der Polizist nach der neuen Rechtslage ab 2014 ebenfalls eine erste Tätigkeitsstätte an der Polizeischule begründet hätte. Ab dem 01.01.2014 sind dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen des Arbeitgebers für die Bestimmung einer ersten Tätigkeitsstätte primäre Kriterien. Fehlt eine solche Zuordnung, bestimmt sich die erste Tätigkeitsstätte nach dem zeitlichen Umfang der Arbeitseinsätze.

Zukunftssicherung

Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Zuschüsse, die eine AG ihren Vorstandsmitgliedern zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem Versorgungswerk gewährt, sind laut Bundesfinanzhof **Arbeitslohn**. Solche Vorteile liegen im überwiegenden Interesse des Arbeitnehmers, selbst wenn die Rentenzahlungen auf betriebliche Pensionsleistungen angerechnet werden.

5. ... für Hausbesitzer

Familienheim

Schenkung von Zweit- und Ferienwohnungen ist nicht begünstigt

Ehegatten und Lebenspartner können sich untereinander ein selbstbewohntes Familienheim übertragen, ohne dass dafür **Schenkungsteuer** anfällt. Diese Steuerfreiheit gilt seit 2009 in ähnlicher Form auch für Erwerbe von Todes wegen unter Ehegatten und Lebenspartnern sowie in Fällen, in denen Kinder oder Enkel ein Familienheim von ihren (Groß-)Eltern erben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Steuerfreiheit nicht für die Übertragung von Ferien- und Zweitwohnungen gilt. Im Urteilsfall hatte ein Ehemann seiner Frau im Jahr 2008 eine Doppelhaushälfte auf Sylt geschenkt, die sie zuvor gemeinsam als Zweitwohnung genutzt hatten. Das Finanzamt hatte diesen Vorgang der Schenkungsteuer unterworfen und erhielt nun Rückendeckung vom BFH: Die Übertragung eines selbstbewohnten Hauses ist steuerpflichtig,

wenn sich darin nicht der **Lebensmittelpunkt** der Eheleute befindet. Nach der Argumentation des BFH darf die Befreiung für Familienwohnheime nur in engen Grenzen gewährt werden, da es sachlich nicht gerechtfertigt ist, alle selbstgenutzten Häuser und Eigentumswohnungen von Ehepaaren steuerfrei zu belassen.

Hinweis: Zweit- und Ferienwohnungen können somit nicht steuerfrei übertragen werden. Der BFH weist allerdings darauf hin, dass es für die Bestimmung des Lebensmittelpunkts auf den Zeitpunkt der Übertragung ankommt. Wer seinen Lebensmittelpunkt vor der Schenkung nachweislich in die Zweit- oder Ferienwohnung verlegt hat, kann die Steuerbefreiung also beanspruchen.

Gemischt genutzte Gebäude

Vorrangige Vorsteueraufteilung nach Flächenschlüssel ist rechters

Gebäude können sowohl **steuerfrei** (z.B. für private Wohnzwecke) als auch **steuerpflichtig** (z.B. für gewerbliche Zwecke) vermietet werden. Vermieter solcher gemischt genutzter Gebäude sind sehr daran interessiert, einen möglichst hohen Vorsteuerbetrag aus den Herstellungskosten des Gebäudes abziehen zu können. Da ein Vorsteuerabzug aber nur für steuerpflichtige Ausgangsumsätze möglich ist, kommt der Aufteilung der Vorsteuer besondere Bedeutung zu.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einem Fall befasst, in dem ein Vermieter eines Wohn- und Geschäftshauses den abziehbaren Vorsteuerbetrag anhand der **erzielten Umsätze** ermittelt hatte. Die Umsätze aus der steuerfreien Vermietung von Privatwohnungen (152.000 €) und die Umsätze aus der steuerpflichtigen Vermietung von Geschäftsräumen (179.000 €) hatte er einander gegenübergestellt. So hatte er einen abziehbaren Vorsteueranteil von 54,07 % ermittelt. Das Finanzamt wollte die Vorsteuer aber anhand der vermieteten Fläche aufteilen. Da die Geschäftsräume 34,4 % der Gesamtfläche umfassten, gewährte das Finanzamt nur insoweit den Vorsteuerabzug. Der BFH hat diese flächenbezogene Vorsteueraufteilung bestätigt. Die gesetzliche Regelung, nach der seit dem 01.01.2004 der Flächenschlüssel Vorrang vor dem Umsatzschlüssel hat, sei mit dem Unionsrecht vereinbar.

Ein **objektbezogener Flächenschlüssel** teilt die Vorsteuer nach Ansicht der Richter präziser auf als der Pro-rata-Satz, der sich auf die Gesamtumsätze des Unternehmens bezieht. Der deutsche Gesetzgeber darf ihn daher vorrangig vor dem Umsatzschlüssel heranziehen.

Hinweis: Nach dem Urteil gilt der Vorrang des Flächenschlüssels aber nur für Vorsteuerbeträge, die einer Berichtigung nach § 15a des Umsatzsteuergesetzes unterliegen (z.B. Vorsteuerbeträge aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern).